

# RS OGH 2007/8/23 12Os54/07v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.2007

## Norm

UStG 1994 §21 Abs1a

## Rechtssatz

Der in § 21 Abs 1a vierter Unterabsatz UStG 1994 normierte Eintritt der - (bloß) an das Unterbleiben einer Entrichtung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung geknüpften - Vorverlegung der Fälligkeit war nicht davon abhängig, dass die Abgabenbehörde die Mitteilung des zu entrichtenden Betrages in die Form eines Bescheides kleidete. Die angesprochene Rechtsfolge setzte zwar (aber auch nur) eine Mitteilung der Höhe der Sondervorauszahlung an den Steuerpflichtigen, aber keinen Bescheid voraus, doch wurden durch diese bloße Deklaration keine (steuerlichen) Pflichten (neu) begründet oder abgeändert. Durch die Nichtentrichtung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung machte der Angeklagte nur von seinem ihm gemäß § 21 Abs 1a UStG 1994 zukommenden Wahlrecht Gebrauch.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 54/07v  
Entscheidungstext OGH 23.08.2007 12 Os 54/07v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122487

## Dokumentnummer

JJR\_20070823\_OGH0002\_0120OS00054\_07V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)